

GZ.: A 8/4-39.672/2006

Graz, am 15.11.2007

Immobilientransaktion Stadt Graz –  
Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H.  
Veräußerung der Liegenschaften  
EZ 2012 KG Lend, Gabelsbergerstraße 3,  
EZ 1797 KG Gries, Adalbert Stifter Gasse 36,  
Grst Nr. 799 EZ 908 KG Waltendorf, Rudolfstraße  
Verzicht auf Ausübung des Vorkaufs-  
und Wiederkaufsrechtes;  
Zustimmung

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss

Berichtersteller/in:

.....

An den

## Gemeinderat

Bekanntlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.11.2003, 1.12.2005 und 19.10.2006 beschlossen, städtische Liegenschaften im Wert von rd. € 213,5 Millionen von der Stadt Graz an die GBG Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH zu veräußern. Für diese Grundtransaktionen wurden von der GBG Darlehen aufgenommen und hat die Stadt Graz die Haftung gegenüber dem finanzierenden Geldinstitut übernommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Stadt Graz diese übertragenen Liegenschaften bis zu einer Verwertung rückmietet.

Zusätzlich wurde beschlossen und je im Punkt X. bzw. VIII. der Kaufverträge vom 15.12.2003, 16.1.2006 sowie 22.12.2006 vereinbart, dass der Stadt Graz hinsichtlich des gesamten Vertragsgegenstandes und hinsichtlich jeder einzelnen zum Vertragsgegenstand gehörenden Liegenschaft das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB bis 31.12.2013 bzw. 31.12.2015 sowie 31.12.2016 und das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB von der GBG eingeräumt wird.

Nunmehr beabsichtigt die GBG die Liegenschaften EZ 2012 KG Lend Gabelsbergerstraße 3, EZ 1797 KG Gries Adalbert Stifter Gasse 36, Grst Nr. 799 EZ 908 KG Waltendorf Rudolfstraße, im Gesamtausmaß von 2.419 m<sup>2</sup> zu veräußern und ist daher mit dem Ersuchen an die Stadt Graz Liegenschaftsverkehr herangetreten, für diese Liegenschaften sowohl auf das Vorkaufsrecht als auch auf das Wiederkaufsrecht zu verzichten, damit diese Verkäufe rasch abgewickelt werden können. Dazu darf bemerkt werden, dass durch diese Veräußerung die von der Stadt Graz zu entrichtende Miete an die GBG - ab dem Zeitpunkt der physischen Übergabe der Liegenschaft an die jeweiligen Käufer – obsolet ist. Für die Lg. Rudolfstraße beträgt die jährliche Miete € 5.100,- bzw. für die Baurechtsliegenschaften Adalbert Stifter Gasse 36 und Gabelsbergerstraße 3 wird keine Miete an die GBG entrichtet. Überdies erfolgt eine allfällige Gewinnnachverrechnung mit dem Aufteilungsschlüssel 80% (Stadt Graz):20% (GBG).

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

## **A n t r a g**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung der je im Pkt. X. und VIII. der Kaufverträge vom 15.12.2003, 16.1.2006 und 22.12.2006 von der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH eingeräumten Wiederkaufsrechte an den Liegenschaften EZ 2012 KG Lend Gabelsbergerstraße 3, EZ 1797 KG Gries Adalbert Stifter Gasse 36, Grst Nr. 799 EZ 908 KG Waltendorf Rudolfstraße und macht ihre im Pkt. X. und VIII. der zit. Kaufverträge eingeräumten Vorkaufsrechte hinsichtlich der angeführten Liegenschaften nicht geltend.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....